

GRUNDSATZ- ERKLÄRUNG

ZUR ACHTUNG DER
MENSCHENRECHTE



MARQUARDT

INHALT

VORWORT	3
UNSER BEKENNTNIS	4
GRUNDSÄTZE UND ZIELE	5
Verbot von Kinderarbeit und schlimmster Formen von Kinderarbeit	5
Verbot von Zwangsarbeit	5
Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht	5
Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung	6
Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	6
Arbeitszeiten	6
Vergütungen und Leistungen	6
Bildung und Qualifizierung	6
Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften	6
Beauftragung von Sicherheitskräften	7
Schutz von Menschenrechtsverteidigern	7
Schutz von persönlichen Daten	7
Umgang mit Künstlicher Intelligenz	7
Menschenrechte und Umwelt	7
UMSETZUNG DIESER GRUNDSATZERKLÄRUNG	8
Verantwortlichkeiten	8
Risikoanalyse	8
Kontroll-, Präventions- und Abhilfemaßnahmen	9
Wirksamkeitskontrolle	9
BESCHWERDEMECHANISMUS	10
BERICHTERSTATTUNG	11
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

VORWORT

Die Achtung der Menschenrechte und aller damit einhergehender Umweltstandards sind bei Marquardt von fundamentaler Bedeutung. Wir sind der Überzeugung, dass eine vorbildliche Unternehmensführung auf der Wahrung dieser Rechte beruht.

Als global agierendes Unternehmen ist sich die Marquardt Gruppe (im Folgenden „Marquardt“) seiner Verantwortung zur Einhaltung der Menschenrechte bewusst und verpflichtet sich, jegliche Menschenrechte zu wahren, Rechte von Arbeitnehmern* und ihren Interessensvertretern zu achten und die Umwelt zu schonen.

Marquardt bestätigt, negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit vorzubeugen und diese soweit wie möglich abzustellen oder zu minimieren. Diese menschenrechtliche Sorgfaltspflicht sieht Marquardt als gemeinsame Verantwortung aller in der jeweiligen Wertschöpfungskette Beteiligten und verlangt dieses Verständnis deshalb auch von seinen Geschäftspartnern**, insbesondere von seinen unmittelbaren Lieferanten. Des Weiteren setzt sich Marquardt dafür ein, dass diese Sorgfaltspflicht auch von den mittelbaren Lieferanten umgesetzt wird.

Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht werden durch die nachfolgenden Grundprinzipien konkretisiert. Diese Erklärung ergänzt die Grundsätze des „Marquardt Code of Conduct für Geschäftspartner“, mit dessen Anerkennung die „Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte“ gleichermaßen akzeptiert und deren Einhaltung bestätigt wird. Um die Einhaltung dieser Erklärung sicherzustellen, verpflichten sich alle Geschäftspartner auf Anfrage Auskunft darüber zu geben.

Ihr Vorstand

Rietheim-Weilheim / Februar 2024



Dr. Harald Marquardt



Dr. Kristjan Ambroz



Jochen Becker

* Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir im Folgenden Begriffe wie „Arbeitnehmer“, „Mitarbeiter“ oder „Beauftragter“ für Personen aller Geschlechter.

** Geschäftspartner sind alle juristischen oder natürlichen Personen, mit denen die Marquardt Gruppe geschäftliche Beziehungen unterhält, wie z. B. Kunden und Lieferanten.

UNSER BEKENNTNIS

Marquardt setzt sich für die Einhaltung aller international anerkannter Menschenrechte entlang der Wertschöpfungskette ein.

Im Rahmen der unternehmerischen Menschenrechtsverantwortung bezieht Marquardt insbesondere die nachfolgend genannten internationalen Übereinkommen und Erklärungen ein, um seine Zustimmung zu den dort genannten Inhalten und Grundsätzen zu bekräftigen:

- » Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere kodifiziert im „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ und im „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (neben weiteren anwendbaren völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen, z. B. die UN-Kinderrechtskonvention)
- » Die ILO-Kernarbeitsnormen
- » Die zehn Prinzipien des UN Global Compact
- » Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- » Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- » Die internationale Menschenrechtscharta

Diese Erklärung bildet die verbindliche Grundlage für die derzeitigen und zukünftigen sozialen und industriellen Verbindungen bei Marquardt. Sie findet ergänzend zum „Marquardt Code of Conduct für Geschäftspartner“ maßgeblich Anwendung für die Beziehungen zu allen Geschäftspartnern entlang unserer Lieferkette. Darüber hinaus dient diese Erklärung als Grundlage für den Dialog mit weiteren internen und externen Stakeholdern und Gemeinschaften im Umfeld unserer Unternehmenstätigkeit.

Marquardt ist sich seiner menschenrechtlichen Verantwortung bewusst und verpflichtet sich zur Einhaltung aller in dieser Erklärung genannten Grundprinzipien. Ein entsprechendes Verantwortungsbekenntnis erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

Die Verwirklichung der nachfolgend genannten Grundsätze und Ziele erfolgt unter Berücksichtigung und Einhaltung der in den verschiedenen Ländern und Standorten jeweils geltenden Gesetze. Wo nationale Vorgaben die selbstgesetzten Standards unterschreiten, treten Marquardt und seine Geschäftspartner für die Förderung der folgenden Grundsätze und Ziele ein.

GRUNDSÄTZE UND ZIELE



VERBOT VON KINDERARBEIT UND SCHLIMMSTER FORMEN VON KINDERARBEIT

Jede Form der Kinderarbeit ist strikt untersagt. Das Mindestalter für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bestimmt sich nach Maßgabe der in den ILO-Konventionen 138 und 182 festgelegten Normen zum gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern. Ebenfalls sind die Vorgaben zum Verbot gefährlicher Kinderarbeit zu beachten.

Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Würde ist zu respektieren, ihre Sicherheit und Gesundheit dürfen nicht beeinträchtigt, sondern müssen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

VERBOT VON ZWANGSARBEIT

Marquardt duldet keine Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Sklaverei, einschließlich moderner Formen der Sklaverei und des Menschenhandels. Sämtliche Arbeitgeberpraktiken sind mindestens nach den ILO-Kernarbeitsnormen auszurichten.

Arbeitsverhältnisse müssen immer freiwillig eingegangen werden und sollen von den Beschäftigten nach eigenem Willen und unter Einhaltung von angemessenen Fristen jederzeit gekündigt werden können.

VEREINIGUNGSFREIHEIT, RECHT AUF KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN UND STREIKRECHT

Marquardt erkennt das Grundrecht aller Beschäftigten an, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen zu bilden und diesen beizutreten. Außerdem verpflichtet sich das Unternehmen und alle Führungskräfte in diesem Zusammenhang zur Wahrung von Neutralität. Dies schließt jede Form der Diskriminierung aufgrund von Gewerkschaftsaktivitäten (Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft) aus.

Falls dieses Grundrecht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten des Aufbaus einer Arbeitnehmervertretung unterstützt werden.

Es wird sichergestellt, dass ein regelmäßiger und offener Austausch zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretungen über die Arbeitsbedingungen stattfindet. Ziel ist es, dass die Beschäftigten durch diesen sozialen Dialog möglichst unmittelbar mit einbezogen werden und ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen beider Parteien gewährleistet wird. Kollektivverhandlungen sind eine besondere Ausprägung dieses sozialen Dialogs.

Marquardt respektiert das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnungen ausgeübt wird.

CHANCENGLEICHHEIT UND SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG

Marquardt lehnt jegliche Form von Diskriminierung, Belästigung oder einer sachgrundlosen Benachteiligung ab. Dies gilt insbesondere für Diskriminierungen aufgrund ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Nationalität, Sprache, Religion, körperlicher oder geistiger Einschränkungen, Genderidentität, sexueller Orientierung, Gesundheitszustand, Alter, Personenstand, Schwanger-/Elternschaft, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder politischer Überzeugung oder jeglicher anderen Merkmale, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht.

Vielmehr verpflichtet sich Marquardt zur Förderung von Chancengleichheit und zum Schutz von Minderheiten. Kulturelle Vielfalt und ein respektvoller Umgang miteinander bilden das Fundament unserer Unternehmensstrategie.

RECHT AUF GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Als Arbeitgeber gewährleistet Marquardt für alle für uns tätig werdenden Menschen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Wir halten die geltenden Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzgesetze sowie darüberhinausgehende eigene Vorgaben ein. Ziel ist die Schaffung eines sicheren Arbeitsumfeldes, in welchem niemand im Rahmen seiner Arbeit zu Schaden kommt. Unsere Null-Arbeitsunfall-Strategie zielt darauf ab, dass alle Beschäftigten jeden Arbeitstag gesund und sicher nach Hause kommen.

ARBEITSZEITEN

Wir halten die jeweils gültigen nationalen Arbeitszeitregelungen ein und orientieren uns an den ILO-Kernarbeitsnormen. In diesem Zusammenhang wird sichergestellt, dass angemessene Arbeitspausen, eine entsprechende Begrenzung der Arbeitszeit sowie regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub gewährleistet werden.

VERGÜTUNGEN UND LEISTUNGEN

Marquardt orientiert sich an dem Grundsatz, dass für gleichwertige Arbeit auch das gleiche Entgelt ausgezahlt wird – ohne sachfremde Bedingungen mit einzubeziehen. Wir bieten unseren Mitarbeitern eine wettbewerbsfähige und leistungsorientierte Vergütung und halten die jeweils lokal gültigen Mindestentgelte ein. Die Vergütung oder entsprechend zu erstattende Ausgaben werden pünktlich und vollständig gezahlt und können nur mit ausreichender gesetzlicher Grundlage einbehalten werden.

BILDUNG UND QUALIFIZIERUNG

Marquardt fördert die Bildung und Qualifizierung aller Beschäftigten, um so ein stetig hohes Leistungsniveau bieten und die eigenen Anforderungen an qualitativ hochwertige Arbeit und innovative Produkte erfüllen zu können.

RECHTE INDIGENER VÖLKER UND LOKALER GEMEINSCHAFTEN

Marquardt berücksichtigt bei seiner Geschäftstätigkeit die Gesundheit, Sicherheit und Lebensgrundlage lokaler Gemeinschaften und indigener Völker und achtet deren Rechte. Wir halten in diesem Zuge die Grundsätze der freien, vorherigen und informierten Zustimmung indigener Völker in unserer Tätigkeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 169 ein. Wir beteiligen uns an keiner widerrechtlichen Zwangsräumung oder dem widerrechtlichen Entzug der Lebensgrundlage beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern. Darüber hinaus sind wir darauf bedacht, durch geeignete Maßnahmen potentiell schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit und die Lebensgrundlage lokaler Gemeinschaften und indigener Völker zu vermeiden.



BEAUFTRAGUNG VON SICHERHEITSKRÄFTEN

Beauftragen wir bei Marquardt Sicherheitskräfte zum Schutz unseres Unternehmens, sind auch diese an die Achtung der Menschenrechte gebunden.

SCHUTZ VON MENSCHENRECHTS-VERTEIDIGERN

Die bedeutungsvolle Rolle von Menschenrechtsverteidigern ist uns bei Marquardt bewusst. Wir lehnen jegliche Bedrohung, Einschüchterung, Diffamierung und Kriminalisierung gegen diese Personen strikt ab. Ein Austausch und eine konstruktive Zusammenarbeit mit Menschenrechtsverteidigern sind uns bei Marquardt wichtig.

SCHUTZ VON PERSÖNLICHEN DATEN

Die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte unserer Mitarbeiter und Geschäftspartner bezüglich der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten hat für uns einen hohen Stellenwert. Daher legt Marquardt ein besonderes Augenmerk auf einen verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten und verwendet diese ausschließlich zweckgebunden und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und sonstige Nutzung bedürfen grundsätzlich einer Einwilligung, einer vertraglichen Regelung oder einer anderweitigen gesetzlichen Grundlage. Technische und organisatorische Maßnahmen, wie beispielsweise die interne Datenschutzrichtlinie, setzen hierbei einen einheitlichen Datenschutz- und Datensicherheitsstandard.

UMGANG MIT KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Bei der Entwicklung und Nutzung von Künstlicher Intelligenz achten wir stets auf die Einhaltung von ethischen und nachhaltigen Grundsätzen; dabei soll für uns der Mensch der Taktgeber der Entwicklung sein.

MENSCHENRECHTE UND UMWELT

Zur unternehmerischen Verantwortung gehören für uns bei Marquardt neben der Achtung der Menschenrechte auch umweltbezogene Sorgfaltspflichten.

Marquardt verfolgt konsequent seine sich im Rahmen der ISO 14001 Zertifizierungen selbst auferlegten Umweltschutzziele. Wir sehen uns in der Pflicht, stets nach dem aktuellen Stand der Technik auf ökologisch verträgliche und unter menschenwürdigen Bedingungen hergestellte Materialien und Technologien zu setzen und Umweltbelastungen nachhaltig zu minimieren.

Marquardt stellt sicher, dass die geltenden Umweltschutzgesetze sowie die einschlägig anerkannten Umweltregeln eingehalten werden. Natürliche Ressourcen sind sparsam und umweltschonend einzusetzen, um Abfälle zu vermeiden. Energie soll möglichst nachhaltig und effizient genutzt werden, um Emissionen und Umweltauswirkungen zu minimieren. Die umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten werden im „Marquardt Code of Conduct für Geschäftspartner“ näher ausgeführt.



UMSETZUNG DIESER GRUNSATZERKLÄRUNG

Für uns ist es ein besonderes Anliegen, die Menschen- und Umweltrechte in unserer Geschäftstätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Die Einhaltung und Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze und Ziele ist ein kontinuierlicher Prozess. Wir prüfen fortlaufend die Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten mit Blick auf sich ändernde Rahmenbedingungen, auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie auf Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen. Auf Grundlage dieser Prüfungen entwickeln wir unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen internen sowie externen Sorgfaltsprozesse stetig weiter.

Wesentlicher Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht ist die Analyse der Risiken über potenzielle und tatsächliche Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Mensch und Umwelt. Mit Hilfe eines Managementprozesses identifizieren und evaluieren wir relevante Risiken sowie potenziell Betroffene, die in unmittelbarer oder mittelbarer Geschäftsbeziehung mit Marquardt stehen. Wir sind bestrebt unsere menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich weiter auszubauen, um den Sorgfaltspflichten noch besser nachkommen zu können.

VERANTWORTLICHKEITEN

Diese Grundsaterklärung ist für alle Führungskräfte, Mitarbeiter und Geschäftspartner von Marquardt verbindlich.

Für die Umsetzung und Einhaltung dieser „Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte“ ist in letzter Instanz der Vorstand der Marquardt Gruppe verantwortlich. Die operative Umsetzung der Prinzipien erfolgt durch die einzelnen internen Einheiten. Für die lokale Umsetzung sind die Verantwortlichen eines jeden Standorts zuständig.

Für die interne Überwachung der Sorgfaltspflichten ist das Social Compliance Team von Marquardt verantwortlich. Dieses interdisziplinäre Team setzt sich aus drei Beauftragten zusammen:

- » ein Beauftragter für Umwelt und Energie,
- » ein Beauftragter für Menschenrechte und
- » ein Beauftragter für Governance und Compliance.

Innerhalb des Social Compliance Teams erfolgt die übergeordnete Konzeption zur Einhaltung der Menschenrechte und den damit verbundenen Umweltrechten. Die betroffenen Fachbereiche berichten dabei regelmäßig und anlassbezogen an das Social Compliance Team. Das Team informiert regelmäßig sowie anlassbezogen den Vorstand über die zur Einhaltung der Gesetze erforderlichen Maßnahmen.

RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse findet im Rahmen des vorgenannten Risikomanagementsystems anhand des PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) statt. So erfolgt eine Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung sowie eine Risikobehandlung. Daraus können vorbeugende Maßnahmen definiert und ergriffen, Verstöße und Verbesserungspotentiale aufgedeckt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

1. Risikoidentifikation

Der Risikoidentifizierungsprozess für das Erkennen, Vermeiden oder Abschwächen von menschen- und umweltrechtlichen Risiken basiert auf einer systematischen Datenerfassung und -verarbeitung. Durch externe und interne Datenquellen können sowohl auf Ebene der Lieferkette als auch für den eigenen Geschäftsbereich Länderrisiken, Warengruppenrisiken und geschäftszweckspezifische Risiken identifiziert werden. Bei diesem Due Diligence Ansatz werden wir unter anderem im Rahmen der Erhebung von Daten durch eine entsprechende Softwarelösung unterstützt.

2. Risikoanalyse und -bewertung

Im Nachgang an die Identifikation werden die Daten ausgewertet und gewichtet. In diesem Zuge bedienen wir uns den gesetzlich vorgegebenen Angemessenheitskriterien Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Im Anschluss an das Ergebnis der abstrakten Risikoanalyse findet eine detaillierte Analyse der tatsächlichen Risiken statt, um die Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt festzustellen.

3. Priorisierung der Risiken

In einem letzten Schritt werden die Risiken nach dem Maß der Auswirkung und dem Grad der eigenen Verantwortung priorisiert. Die eigene Verantwortung ergibt sich aus dem Einflussvermögen und dem Verursachungsbeitrag. Diese Ergebnisse fließen dann in unseren unternehmerischen Entscheidungsprozess in Bezug auf die Lieferantenauswahl, das Geschäftspartnermanagement und den eigenen Geschäftsbereich ein. Die Erkenntnisse werden zur Erstellung und, falls nötig, zur Anpassung interner Vorschriften, Prozesse und Schulungen genutzt, um unseren Sorgfaltspflichten Rechnung zu tragen.

KONTROLL-, PRÄVENTIONS- UND ABHILFEMAßNAHMEN

Aus der Risikoanalyse werden geeignete Maßnahmen abgeleitet, um unserer Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte und dem Schutz der Umwelt gerecht zu werden.

Kontrollmaßnahmen

Durch geeignete Kontrollmaßnahmen sollen Risiken und Hinweise hinsichtlich dem Vorliegen von Rechtsverstößen überprüft werden, um entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen definieren zu können. Bei einem festgestellten Risiko werden angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie im Hinblick auf unmittelbare Lieferanten und mittelbare Lieferanten getroffen und deren Umsetzung kontrolliert. Bei Risiken in der Lieferkette werden hierfür themenspezifische bedarfsgerechte Abfragen vorgenommen. Im eigenen Geschäftsbereich erfolgt die Aktualisierung von Auskünften anlassbezogen bei veränderter Risikolage oder in regelmäßigen Abständen.

Präventionsmaßnahmen

Mit regelmäßigen flächendeckenden Schulungen und Trainingselementen wird die Umsetzung unserer Sorgfaltsprozesse präventiv sichergestellt. Es werden zielgruppenorientierte Fachkenntnisse vermittelt und damit das Bewusstsein für die Themen gestärkt.

Unsere Geschäftspartner werden durch den „Marquardt Code of Conduct für Geschäftspartner“ über unsere Geschäftspraktiken informiert und sensibilisiert.

Abhilfemaßnahmen

Sollten wir Kenntnis von möglichen unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Verstößen gegen die Verbotstatbestände des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, gegen unseren „Marquardt Code of Conduct für Geschäftspartner“ oder diese „Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte“ erlangen, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen veranlasst. Im eigenen Geschäftsbereich haben diese Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beendigung der Verletzung zu führen.

Im Hinblick auf unsere Lieferanten werden wir mit diesen in geeigneter Weise in Kontakt treten und, je nach Schwere des Verstoßes, geeignete Maßnahmen einleiten. Diese Maßnahmen können freiwillig oder verpflichtend sein und sich von der Reduzierung, dem Aussetzen bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung erstrecken.

WIRKSAMKEITSKONTROLLE

Mindestens einmal im Jahr sowie zusätzlich anlassbezogen überprüfen wir unsere Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung negativer menschenrechtlicher oder umweltrechtlicher Auswirkungen auf Effektivität oder themenspezifischer Anpassungen. Dafür können Audits sowie Abfragen im Rahmen eines Compliance Berichts herangezogen werden. Die Effektivität der getroffenen Maßnahmen in unserer Lieferkette prüfen wir anhand der Ergebnisse unserer durchgeführten Risikoanalyse.

BESCHWERDEMECHANISMEN

Verstöße und Bedenken gegen die Einhaltung der genannten Grundsätze können über unser Hinweisgebersystem geäußert werden. Dies steht sowohl Mitarbeitern als auch Geschäftspartnern oder anderen externen Dritten zur Verfügung.

Meldungen können per

E-MAIL compliance@marquardt.com

TELEFON +49 7424 99-2002

WHISPERBOX an unseren Standorten

iWHISTLE (unser elektronisches Hinweisgebersystem) via marquardt.iwhistle.de

abgegeben werden.

Über die Whisperbox oder das elektronische Hinweisgebersystem iWhistle können Hinweise oder Verstöße anonym gemeldet werden.

Hinweisgebende sind selbstverständlich vor Repressalien und jeglichen Vergeltungsmaßnahmen geschützt. Die Hinweise werden von der Corporate Compliance Abteilung am Stammsitz Rietheim-Weilheim angenommen und bearbeitet.

Die über das Hinweisgebersystem erhaltenen Informationen dienen auch dazu, unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse laufend zu verbessern.

BERICHTERSTATTUNG

Marquardt verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mindestens einmal jährlich über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Achtung der Menschenrechte und der damit eingehenden Umweltstandards für eine verantwortungsvolle Beschaffung zu berichten. Dies hat in einer Weise zu erfolgen, dass die Öffentlichkeit Vertrauen in die Maßnahmen gewinnen kann, die Marquardt als Reaktion auf erkannte Risiken ergreift. Die Informationen werden in einer Weise zur Verfügung gestellt, die für die Stakeholder und die Öffentlichkeit verständlich und zugänglich ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Erklärung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt nicht rückwirkend. Aus dieser Erklärung können keine individuellen Ansprüche oder Ansprüche Dritter hergeleitet werden. Die Erklärung wird regelmäßig auf eventuell bestehenden Anpassungs- und Optimierungsbedarf hin überprüft und kann jederzeit und ohne die Angabe von Gründen angepasst werden. Über künftige Änderungen werden die Geschäftspartner im Einzelfall durch elektronische Mitteilung informiert.



MARQUARDT

Marquardt Management SE | Schloss-Straße 16 | 78604 Rietheim-Weilheim | Deutschland
Telefon + 49 7424 99-0 | Telefax + 49 7424 99-2399 | www.marquardt.com